

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE PFARRKIRCHEN BEI BAD HALL

---

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 1. Jänner 2026

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 1 Verordnung:    **Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall  
betreffend Wassergebühren (Wassergebührenordnung)**

---

### Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, mit der eine  
Wassergebührenordnung für die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall erlassen wird.**

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

##### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 2

##### Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussmindestgebühr beträgt für bebaute Grundstücke (bis 160 m<sup>2</sup> bebauter Fläche nach Abs. 3) und für unbebaute Grundstücke (unabhängig von ihrem Flächenausmaß) 3.060,32 Euro.

(2) Für die 160 m<sup>2</sup> übersteigende bebaute Fläche gemäß Abs. 1 ist eine Gebühr in der Höhe von 19,13 Euro/m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 zu entrichten.

(3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Wasserleitungsnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Ergänzungen zur Bemessungsgrundlage nach Abs. 3:

- a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch angebaute oder Kellergaragen.
- b) Gewerblich genutzte Garagen und Schutzdächer zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) Nebengebäude, freistehende Garagen und Carports zählen zur Bemessungsgrundlage, sofern sie über einen Anschluss verfügen.
- d) Sommergärten, Wintergärten, Loggien und überdachte Teilflächen von Balkonen und Terrassen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e) Nicht überdachte Teilflächen von Balkonen und Terrassen, sowie die Auskrugung einer Überdachung von bis zu 1,0 Meter zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur für Wohnzwecke dienende Gebäude oder Gebäudeteile inklusive Privatgaragen in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Für jene Flächen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen sowie die Flächen von Stallungen werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- g) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- h) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- i) Abschläge von der Bemessungsgrundlage:  
Für rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen werden folgende Abschläge gewährt:
- für die Gebührenfläche ab 161 m<sup>2</sup> bis zu 200 m<sup>2</sup> ein Abschlag von 30 %
  - für die Gebührenfläche von 201 m<sup>2</sup> bis zu 600 m<sup>2</sup> ein Abschlag von 50 %
  - für die Gebührenfläche über 600 m<sup>2</sup> ein Abschlag von 70 %

(4) Wenn für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag von 50 v.H. der Wasseranschlussmindestgebühr zu entrichten, sofern die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall zwei oder mehr Anschlüsse nicht aus besonderen Gründen vorgeschrieben hat. In diesem Fall wird von einem 50 %-igen Zuschlag abgesehen.

(5) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Bei einer späteren Teilung eines bereits angeschlossenen unbebauten Grundstückes ist für die abgeteilten Grundstücke die Wasseranschlussgebühr nach den Bestimmungen dieser Verordnung gesondert zu entrichten.
- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### **Wasserbenützungsgebühren**

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten, je Nutzungseinheit in der Höhe von 6,36 Euro/Jahr festgesetzt. Die Nutzungseinheiten eines Gebäudes bestehen aus einer oder mehreren Räumlichkeiten, die von anderen Nutzungseinheiten durch einen eigenen Zugang vom Treppenhaus oder Flur abgetrennt sind. Nutzungseinheiten können Wohnungen oder Büros, sowie Praxen oder Geschäfte sein.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 2,35 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler eingebaut ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von:

- Funkwasserzähler bis 3 m<sup>3</sup>/h jährlich 23,82 Euro
- Funkwasserzähler bis 20 m<sup>3</sup>/h jährlich 47,65 Euro
- Mechanische Wasserzähler oder Funkwasserzähler mit abgeschaltetem Funkmodul jährlich 80,00 Euro

zu entrichten.

(5) Ist auf einem Grundstück eine Wasserentnahmestelle, aber kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich 82,41 Euro und gelangt jährlich zur Vorschreibung.

#### § 4

##### **Bereitstellungsgebühr**

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben.

(2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(3) Die Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt 0,20 Euro pro Quadratmeter Grundfläche.

#### § 5

##### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 2 entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö Bauordnung 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(4) Die Wasserbenützungsgem. § 3 ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Zählermiete gem. § 3 Abs. 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in welchem der Zähler eingebaut wird und gelangt in vollem Umfang einmal jährlich am 15. Mai zur Vorschreibung.

(6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr gem. § 3 Abs. 2 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt und gelangt in vollem Umfang einmal jährlich am 15. August zur Vorschreibung.

(7) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wassergebührenpauschale gem. § 3 Abs. 5 entsteht mit Bekanntgabe der tatsächlichen Wasserentnahme und gelangt in vollem Umfang einmal jährlich am 15. November zur Vorschreibung.

#### § 6

##### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzugerechnet.

#### § 7

##### **Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

**§ 8**

**Jährliche Anpassungen**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14.12.2017 außer Kraft.



Die Bürgermeisterin:

**Daniela Chimani**